



Die LWG wird die nachfolgende Allgemeinverfügung in der Ausgabe des Bayerischen Staatsanzeigers vom 6. September 2019 öffentlich bekannt geben, wonach die Säuerung ab dem 30. August 2019 zugelassen ist:

### **Allgemeinverfügung**

#### **der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG) vom 30. August 2019 Az.: LWG-RS2 7381.2-10-2-5**

#### **Vollzug des Weingesetzes (WeinG); hier: Säuerung**

Die LWG erlässt folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

- (1) Bei frischen Weintrauben, sowie Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost, Jungwein und Wein des Jahrgangs 2019 im bestimmten Anbaugebiet (b.A.) Franken, den bayerischen Teilen des b.A. Württemberg, sowie im Landweingebiet Regensburg darf ab sofort eine Säuerung vorgenommen werden.
- (2) Die Säuerung der in Abs. 1 genannten Erzeugnisse außer Wein darf nur bis zur Höchstmenge von 1,50 g je Liter, ausgedrückt in Weinsäure, d.h. von 20 Milliäquivalent je Liter, durchgeführt werden.
- (3) Die Säuerung von Wein darf nur bis zur Höchstmenge von 2,50 g je Liter, ausgedrückt in Weinsäure, d.h. von 33,3 Milliäquivalent je Liter, durchgeführt werden.
- (4) Die Säuerung und die Anreicherung sowie die Säuerung und die Entsäuerung eines Erzeugnisses schließen einander aus.
- (5) Die Säuerung ist in der Kellerbuchführung zu vermerken.

(6) Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.  
Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können bei der

Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau,  
Fachzentrum Recht und Service  
Sachgebiet Weinrecht  
An der Steige 15  
97209 Veitshöchheim  
Tel.: 0931-9801-0  
Fax: 0931-9801-100  
E-Mail: [poststelle@lwg.bayern.de](mailto:poststelle@lwg.bayern.de)

eingesehen werden. Ferner werden die Allgemeinverfügung und ihre Begründung auf der  
Homepage der LWG unter [www.lwg.bayern.de](http://www.lwg.bayern.de) unter „Weinrecht“ eingestellt.

Veitshöchheim, den 30.08.2019

gez.

Harald M ä r t e l  
Ltd. Regierungsdirektor